

**ABFALLRECHT**

# Elektrogeräte: Anforderungen an Hersteller, Händler und Besitzer

*Bevor Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, müssen sich deren Hersteller und Importeure den Vorgaben des ElektroG folgend, bei der Stiftung EAR registrieren, für bestimmte Geräte eine Garantie hinterlegen und ihre künftige Entsorgung organisieren. Händler mit einer Verkaufs- oder Lagerfläche von mindestens 400 m<sup>2</sup> für solche Geräte müssen zudem alte Geräte zurücknehmen. Im Oktober 2015 wurden viele Anforderungen an Hersteller, Importeure und Händler deutlich ausgeweitet.*

## 1. Welche Geräte sind betroffen?

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) gilt grundsätzlich für alle Elektro- und Elektronikgeräte (sog. offener Anwendungsbereich), es sei denn, sie sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Die Elektro- und Elektronikgeräte (im Weiteren: Elektrogeräte) sind in die folgenden sechs Kategorien unterteilt (siehe auch Anlage I ElektroG):

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
3. Lampen,
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte),
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte), und
6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt.

### Ausnahmen

Geräte fallen dann nicht unter das Gesetz, wenn sie nach § 2 Abs. 2 ElektroG davon ausgenommen sind. Dies gilt u.a. wenn sie Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich fällt. Außerdem müssen sie ihre Funktion nur speziell als Teil dieses Gerätes erfüllen können. Beispiele sind fest eingebaute Autoradios, die unter die Altfahrzeugverordnung fallen oder separat vertriebene Kabel, die nur der Weiterleitung des Stroms dienen (Verlängerungskabel,



Lautsprecherkabel, HDMI-Kabel). Unter das Gesetz fallen dagegen bspw. Kabeltrommeln mit Überlastsicherung, Überspannungsüberwachung oder Netzfilter sowie austauschbare Autoradios. Explizit ausgeschlossen werden zudem Glühlampen, ortsfeste industrielle Großwerkzeuge, ortsfeste Großanlagen, bewegliche Maschinen (gewerblich genutzt, nicht für den Straßenverkehr bestimmt), Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung, Geräte zum Zweck der Forschung und Entwicklung, zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der BRD sowie bestimmte medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, die vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden.

Wenn Hersteller unsicher über die Ausnahme ihres Gerätes sind, können Sie bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) einen [Feststellungsantrag](#) stellen.

## 2. Worum müssen sich Hersteller und Importeure kümmern?

### 2.1. Registrierung

Hersteller müssen ihre Elektrogeräte bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) registrieren, bevor sie sie auf dem Markt bereitstellen. Dazu müssen sie einer Gerätekategorie und Geräteart zugeordnet werden. Zur Registrierung verpflichtet sind auch Importeure, die Geräte erstmalig auf dem deutschen Markt anbieten. Die Registrierung erfolgt unter: <https://www.stiftung-ear.de/>

Auch für Geräte, die ausschließlich gewerblich genutzt werden (b2b), gilt die Registrierungspflicht der Hersteller. Allerdings wird die Registrierung dann einfacher, denn es müssen keine Finanzierungsgarantien vorgelegt werden.

Die Registrierungsnummer muss im schriftlichen Geschäftsverkehr angegeben und zumindest jährliche Meldungen in das EAR-EDV-System eingegeben werden.

Für die Registrierung ist mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit und Gebühren rechnen. Hinzu kommen Kosten für die Garantie und spätere Entsorgung.

### 2.2. Garantie für die Finanzierung der künftigen Entsorgung

Hersteller von Geräten für private Haushalte (b2c) müssen ihrem Registrierungsantrag eine (jährlich zu erneuernde) insolvenz sichere Garantie beifügen. Mit dieser Garantie wird die zukünftige Finanzierung und Entsorgung der betroffenen Geräte sichergestellt. Die Garantie kann herstellerindividuell (z.B. Bankbürgschaft oder Hinterlegung beim Amtsgericht) oder über ein Herstellersystem erfolgen.

Für ausschließlich gewerblich genutzte Elektrogeräte (b2b) muss kein Garantienachweis erbracht werden. Für sie muss der Hersteller glaubhaft machen, dass sie ausschließlich in anderen als



privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden.

### **2.3. Organisation und Finanzierung der Entsorgung**

Die Hersteller von Geräten für private Haushalte müssen die zukünftige Entsorgung ihrer Geräte sicherstellen. Da die betroffenen Geräte zum größten Teil über kommunale Sammelstellen erfasst werden, müssen sie hier nach Aufforderung der EAR leere Container aufstellen, volle Container abholen und deren Inhalt verwerten lassen. Die Abholung wird bundesweit von der Stiftung EAR den Herstellern angeordnet. Für diese operativen Entsorgungsaufgaben können sich Hersteller überregionalen Entsorgungssystemen anschließen oder ein Entsorgungsunternehmen beauftragen.

### **2.4. Rücknahmepflicht für gewerblich genutzte Geräte**

Hersteller von Geräten, die nicht von privaten Haushalten genutzt werden, müssen den Nutzern eine zumutbare Rücknahmemöglichkeit schaffen. Sie können stattdessen mit ihren Kunden abweichende Vereinbarungen treffen.

### **2.5. Kennzeichnung, Information und Konformität**

Registrierte Elektrogeräte, die an Haushalte abgegeben werden, müssen mit einer eindeutigen Herstellerangabe, dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens sowie der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und gut erkennbar sein. Bei sehr kleinen Geräten können Zeichen und Zeitpunkt in der Beilage aufgeführt werden, nicht jedoch die Herstellerangabe. Angaben zur Form und Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung bietet die DIN-Norm 50419.

Außerdem müssen Verbraucher von den Herstellern über folgende Punkte informiert werden:

- Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten
- Die Bedeutung der durchgestrichenen Mülltonne
- Die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten
- Die Registrierungsnummer beim Anbieten (d. h. auch im Internet) und auf Rechnungen

Elektrogeräte fallen außerdem häufig unter weitere rechtliche Vorgaben und insbesondere EU-Richtlinien. Diese geben z.B. Stoffbeschränkungen und weitere Konformitätskriterien vor, etwa hinsichtlich der CE-Kennzeichnung.



## 2.6. Bevollmächtigten bestellen

Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland müssen einen Bevollmächtigten für die Erfüllung ihrer Pflichten benennen und der EAR mitteilen. Endet oder ändert sich die Benennung, müssen alle belieferten Händler informiert werden. Auch deutsche Hersteller oder Händler, die Elektrogeräte im EU-Ausland vertreiben, müssen dort jeweils einen Bevollmächtigten benennen. Sie müssen zudem die dortigen Regelungen zur Registrierung und Entsorgung beachten.

# 3. Was müssen Händler und Vertreiber beachten?

## 3.1. Verantwortung beim Vertrieb

Vertreiber ist laut Elektroggesetz jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt. Darunter sind alle Groß-, Einzel- und Onlinehändler, aber auch Hersteller zu verstehen. Selbst Unternehmen, die für den Kauf von Elektrogeräten werben (z.B. im Internet inserieren oder Kataloge drucken), müssen deshalb die Anforderungen des Gesetzes erfüllen. Erfüllen Hersteller die oben beschriebenen Pflichten nicht, gelten die Vertreiber von deren Geräten selbst als Hersteller und können ggf. für fehlende Registrierung, Entsorgung, Kennzeichnung oder Informationen haftbar gemacht werden. Ob Vertreiber auch die Pflichten der Hersteller erfüllen müssen, hängt deshalb davon ab, ob der Hersteller für diese Gerätekategorie, Geräteart und Marke registriert wurde. Ob dies erfolgt ist, kann im Verzeichnis der registrierten Hersteller auf der Seite der Stiftung Elektroaltgeräteregister (EAR) recherchiert werden: <https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller>

**Exportieren Vertreiber** in das EU-Ausland, müssen sie die dortigen gesonderten Regelungen beachten. Auch hier ist auf die korrekte Registrierung bzgl. der Geräte zu achten, wofür im Regelfall ein Bevollmächtigter bestellt werden muss.

## 3.2. Rücknahmepflichten

Elektrogeräte müssen bei allen Vertreibern mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m<sup>2</sup> in zumutbarer Entfernung zurückgenommen werden. Diese Flächenangabe bezieht sich auf die Grundfläche eines Geschäftes. Die Pflicht gilt auch für Onlinehändler oder Hersteller mit entsprechender Verkaufs-/Versandfläche. Bei Onlinehändlern zählt dazu zudem die Lagerfläche sowie – nach derzeitiger Auslegung des Bundesumweltministeriums – die Regalfläche (z.B. bei Hochlagern). Die Flächen mehrerer Geschäfte oder Lager an unterschiedlichen Standorten werden jedoch nicht zusammengerechnet. Auch beim shop-in-shop (Elektroabteilung in einem Geschäft) zählt nur die Fläche der Elektroabteilung.



Zurückgenommen werden müssen alle kleinen Elektrogeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde ein neues Gerät kauft oder ein altes nur zurückbringt (0:1 Rücknahme). Größere Geräte müssen nur zurückgenommen werden, wenn der Kunde dafür ein neues Großgerät anschafft, das die gleiche Funktion erfüllt (1:1 Rücknahme). Ein Trockner muss beim Kauf eines Geschirrspülers also nicht zurückgenommen werden. Die Rücknahmepflicht gilt auch für die Lieferung an Haushalte. In Zukunft müssen also alte Elektrogeräte auch bei Auslieferung neuer Geräte mitgenommen werden.

Die Rücknahme kann vor Ort oder in unmittelbarer Nähe der Abgabe geschehen. Ein Recyclinghof eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zählt nicht dazu. Die Rücknahmepflicht erfasst auch das unentgeltliche Abholen von Altgeräten beim Kauf eines neuen über das Internet. Dieses muss der Verbraucher dem Onlinehändler jedoch bei Abschluss des Kaufvertrags angeben. Für die Einrichtung eines Rücknahmesystems können sich Vertreiber z.B. flächendeckender Kooperationssysteme bedienen oder eine Rücksendemöglichkeit mit Paketdiensten einrichten.

Die eingesammelten Mengen sind der EAR jährlich bis 30. April für das Vorjahr zu melden.

### 3.3. Informationspflichten

Die oben genannten Informationspflichten zu den Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten, der Bedeutung der durchgestrichenen Mülltonne, der Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten sowie der Registrierungsnummer sind auch von den Vertreibern und Händlern zu erfüllen. Dies kann z. B. mittels eines Hinweises auf der Internetseite geschehen.

## 4. Was müssen Besitzer von Elektrogeräten beachten?

Auch die gewerblichen Nutzer von Elektrogeräten müssen bei deren Entsorgung Mitteilungspflichten beachten. Die Mitteilungspflicht gilt (theoretisch) nur für b2b-Geräte, also Geräte, die ausschließlich im gewerblichen Bereich eingesetzt werden. Über deren Entsorgung muss der Letztbesitzer jährlich zum 30. April bei der Stiftung Elektroaltgeräteregister eine Meldung abgeben. Die Angaben müssen Gerätekategorien, Gewicht und Verwertungsweg enthalten. Fundierte Schätzungen sind zulässig. Gasentladungslampen und sonstige Lampen sind gesondert auszuweisen. In der Praxis werden Unternehmen nur schwer zwischen b2b- und b2c-Geräten sowie den Gerätekategorien unterscheiden können und diese über Entsorgungspartner abholen lassen. In diesen Fällen empfiehlt sich zur Erfüllung der Berichtspflicht eine Abstimmung mit dem Entsorgungspartner.



## 5. Weiterführende Links

Die Stiftung Elektroaltgeräteregister bietet einen umfangreichen Katalog an Fragen und Antworten:

<https://www.stiftung-ear.de/de/service/faqs>

Der Branchenverband Bitkom e.V. stellt Informationen zu den Vorgaben des ElektroG zur Verfügung.

<https://www.bitkom.org/Themen/Technologie/Umwelt-Nachhaltigkeit/index.jsp>

### Hinweis:

Die Veröffentlichung dieses Merkblatts ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Sachverständigen im Einzelfall nicht ersetzen.